

SABINE DEMEL

## Schutzmantel der Freiheit oder Zwangsjacke der Mächtigen?

### Anspruch und Wirklichkeit, Chancen und Gefahren des kirchlichen Rechts

*Will das Kirchenrecht seine Funktion innerhalb der Glaubensgemeinschaft erfüllen, steht es vor einer doppelten Herausforderung. Es soll einerseits gutes Recht sein, das anwendbar ist, durchgesetzt werden kann und insofern für alle Betroffenen einen verlässlichen Handlungsrahmen sicherstellt. Es muss aber andererseits auch dem besonderen Charakter der Kirche entsprechen und dem Anspruch des Glaubens genügen. Im Blick auf diese Erwartungen fragt die Regensburger Professorin für Kirchenrecht nach den Chancen und Gefahren des kanonischen Rechts. (Redaktion)*

Wo man geht und steht, ständig stößt man in der katholischen Kirche auf irgendwelche Vorschriften – so empfinden es zumindest viele Christinnen und Christen. Und viele davon wirken auf sie kleinlich, unverständlich und / oder hinderlich für das Leben aus dem Glauben. Zu denken ist hier zum Beispiel an die Vorgaben für die Predigt von Laien, den Einsatz von Mädchen als Ministrantinnen, die Feier von ökumenischen Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen, den Kommunionempfang von wiederverheirateten Geschiedenen, die Gestaltung von Diözesansynoden, die Schwangerschaftskonflikt-Beratung, die Verpflichtung zum Treueeid. Dass solche Vorschriften daher oft nicht eingehalten werden, verwundert nur wenige. Dagegen löst die Tatsache, dass diese Verstöße gegen die gesetzte Ordnung weitgehend ungeahndet bleiben, sehr wohl immer wieder Erstaunen aus. Wie können erst strenge Regelungen erlassen und nicht selten mit schweren Strafdrohungen versehen werden, wenn dann ihre Übertretungen doch gänzlich folgenlos bleiben? Will man das Recht nicht konsequent durchsetzen? Kann man es

nicht? Oder muss man es gar nicht? Werden die Rechtsbestimmungen aus Überzeugung missachtet? Deren Existenz als unwichtig abgetan? Oder lediglich aus Unwissenheit heraus nicht befolgt? Was davon ist mit dem Wesen, mit dem Sinn und Zweck von (kirchlichem) Recht vereinbar? Und wo ist der Punkt erreicht, an dem (kirchliches) Recht ad absurdum geführt wird, weil es nicht mehr Schutz und Sicherheit gewährt, sondern genau dem Gegen teil, nämlich der Willkür und Macht des Stärkeren, Vorschub leistet? Die Beantwortung dieser Fragen hängt von einem Bündel von Voraussetzungen und Vorentscheidungen ab, die im Folgenden aufgezeigt und in ihren Konsequenzen bedacht werden.

#### 1. Aufgabe und Funktion von Recht

Gäbe es den Menschen nicht, gäbe es weder Recht noch Moral; denn Recht und Moral gibt es nur, weil sie dem Menschen mit Hilfe von Normen den Rahmen abstecken wollen, innerhalb dessen er sich als Person beziehungsweise in seiner personalen Natur als Freiheitswesen selbst verwirklichen

kann und soll. Der Mensch ist also Ursprung wie auch Zielpunkt von beiden. Betrachtet man nun die spezielle Funktion von Recht, so besteht diese darin, die zwischenmenschlichen Beziehungen zu regeln, näherhin die hier auftretenden Schuld- und Konfliktsituationen soweit einzudämmen, dass das für den Menschen als Gemeinschaftswesen notwendige Miteinander möglich wird. Deshalb gibt es überall dort, wo Menschen in einer Gemeinschaft leben, eine Rechtsordnung, die das Mindestmaß an Miteinander festlegt, damit die Gemeinschaft als Ganze wie auch in ihrer Eigenart bestehen und funktionieren kann. Dementsprechend hat Recht die Aufgabe, den für jedes Gemeinschaftsglied geltenden Rahmen abzustecken, innerhalb dessen es sich so in Freiheit selbst verwirklichen kann und soll, ohne den gleichen Anspruch einer anderen Person beziehungsweise der Gemeinschaft zu verletzen. „Recht sichert die Freiheit, begrenzt aber auch diese Freiheit am Recht des anderen und am Anspruch der Gemeinschaft.“<sup>1</sup> Das heißt, durch Recht soll eine Friedens- und Freiheitsordnung *der* Gemeinschaft und *für* die Gemeinschaft geschaffen werden, weil erst auf der Grundlage von Frieden und Freiheit die Ausrichtung auf ein Ideal erfolgen und so etwas wie eine Tugend- und Wahrheitsordnung entstehen kann.

## 2. Die Eigenart des kirchlichen Rechts

Wer die Rechtsordnung einer Gemeinschaft verstehen will, muss Ursprung, Sinn und Zweck der betreffenden Gemeinschaft kennen. Denn durch das

Recht soll ja gerade das Zusammenleben der Menschen so geregelt werden, dass die Eigenart der jeweiligen Gemeinschaft zum Ausdruck gebracht und bewahrt wird. Folglich ist es Aufgabe des Rechts der katholischen Kirche, das Zusammenleben der Kirchenglieder so zu ermöglichen und zu garantieren, dass es dem Wesen der katholischen Kirche entspricht. Was heißt das genauerhin? Wesen der katholischen Kirche ist es, nicht nur eine rein menschliche oder rein göttliche Gemeinschaft zu sein, sondern beides zusammen, sowohl eine innerweltliche Gemeinschaft von Menschen wie auch die von Gott gegründete Heilsgemeinschaft, also die Gemeinschaft von Gott und den Menschen. So wie Jesus Christus zugleich Gott und Mensch war, so ist auch seine Kirche analog göttlich und menschlich, hat auch sie eine göttliche und menschliche Natur zugleich. Und wie die göttliche und menschliche Natur Jesu Christi nicht nebeneinander existieren, sondern eine einzige Wirklichkeit bilden, so auch die göttliche und menschliche Natur der Kirche. Das II. Vatikanische Konzil hat diesen schwierigen Sachverhalt in folgende Worte gekleidet: „... die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei Dinge zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst. Deshalb wird sie in einer nicht unbedeutenden Analogie mit dem Geheimnis des fleischgewordenen Wortes verglichen. Wie nämlich die angenommene Natur dem göttlichen Wort als lebendiges, ihm unlös-

---

<sup>1</sup> A. Scheuermann, Die Rechtsgestalt der Kirche, in: Die Kirche. Fünfzehn Betrachtungen, Würzburg 1978, 69–82, 71.

lich geeintes Heilsorgan dient, so dient auf eine ganz ähnliche Weise das gesellschaftliche Gefüge der Kirche dem Geist Christi, der es belebt, zum Wachstum seines Leibes“ (Lumen Gentium 8,1).

Was folgt aus dieser Wesensbestimmung der katholischen Kirche für ihre Rechtsordnung? Sie muss einerseits die typischen Kennzeichen jeder Rechtsordnung haben, um der menschlichen Wirklichkeit der Kirche gerecht zu werden; sie muss aber andererseits zugleich auch mehr haben als das, was jede Rechtsordnung ausmacht, um auch der göttlichen Wirklichkeit der Kirche Rechnung zu tragen. Daher muss kirchliches Recht der kirchlichen Gemeinschaft eine Friedens- und Freiheitsordnung geben, die so gestaltet ist, dass sie dem Heilsereignis in, seit und durch Jesus Christus gerecht wird. Kirchenrecht muss somit eine Ordnung sein, die – wie es Papst Johannes Paul II. formuliert hat – „der Liebe, der Gnade und dem Charisma Vorrang einräumt und gleichzeitig deren geordneten Fortschritt im Leben der kirchlichen Gemeinschaft wie auch der einzelnen Menschen, die ihr angehören, erleichtert“.<sup>2</sup> Anders ausgedrückt: Kirchenrecht ist das Recht „einer die irdische Wirklichkeit zwar erfassenden, sie aber zugleich transzendernden und von daher in ihrer Wesensart bestimmten Gemeinschaft“.<sup>3</sup> Kirchliches Recht verdankt sich dem geschichtlichen

Heilsereignis Jesu Christi und steht daher in dessen Dienst der Heilsvermittlung. Sicherlich kann Kirchenrecht „das Heil nicht selbst vermitteln – dieses ist ungeschuldetes Gnadengeschenk Gottes –, doch kann und muss es dazu beitragen, dass die Kirche ihre Identität wahrt, ihrem Ursprung in Jesus Christus treu bleibt und sich dem Wirken des Heiligen Geistes nicht verschließt“.<sup>4</sup> Daher hat das Kirchenrecht wie jedes Recht das Nahziel, Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit im Zusammenleben der Kirchenglieder zu gewährleisten. Allerdings ist dieses Nahziel kein Selbstzweck, sondern stets Mittel zum Zweck beziehungsweise immer auf das letzte Ziel hingewandt, nämlich dem Heil der Seelen zu dienen.<sup>5</sup> In diesem Sinn kann das Kirchenrecht durchaus als „Instrument des Geistes Christi“<sup>6</sup> bezeichnet werden; denn es soll „ein Hinweis auf den Geist der Kirche sein, aber ihn nicht selbst aussagen; es soll die christliche Sittlichkeit und das Gewissen des einzelnen fördern, aber nicht bis in das letzte Detail regeln“.<sup>7</sup>

### **3. Die Dauerkrise des Kirchenrechts als Hindernis für den Glauben**

Angesichts der wichtigen Aufgabe und Funktion von Recht an sich und von Kirchenrecht im Besonderen stellt sich nun in verstärktem Maße die Rückfra-

<sup>2</sup> Johannes Paul II., Apostolische Konstitution „Sacrae disciplinae leges“ vom 25. Januar 1983, lat.-dt. in: CIC/1983, IX–XXVII, XIX.

<sup>3</sup> B. Primetshofer, Recht, in: Neues Lexikon der christlichen Moral, hg. v. H. Rotter/G. Virt, Innsbruck-Wien 1990, 634–641, 640.

<sup>4</sup> P. Krämer, Kirchenrecht, in: Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, hg. v. Görres-Gesellschaft, Bd. 3, Freiburg i. Br. 1987, 435–440, 440.

<sup>5</sup> Vgl. L. Müller, Der Rechtsbegriff im Kirchenrecht. Zur Abgrenzung von Recht und Moral in der deutschsprachigen Kirchenrechtswissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts, St. Ottilien 1999, 328.

<sup>6</sup> P. Gradauer, Das Kirchenrecht im Dienst der Seelsorge, in: ThPQ 125 (1977), 55–65, 57.

<sup>7</sup> Gradauer, Das Kirchenrecht 57.

ge: Warum sind dem Phänomen Kirchenrecht nur wenige Augen, Ohren und Herzen zugeneigt? Warum wird Recht in der Kirche immer wieder als Gegensatz zu Freiheit, Liebe und Barmherzigkeit gesehen und deshalb zumeist als Zwangsjacke in der Hand der Mächtigen statt als Schutzmantel für Frieden und Freiheit empfunden? Warum werden kirchenrechtliche Vorschriften und pastorales Handeln einander gegenübergestellt? Mehrere, ganz unterschiedliche und voneinander unabhängige Gründe sind hierfür ausschlaggebend:

Ein erster Grund ist die grundsätzliche Ablehnung von Recht insgesamt. Oftmals wird in der Kirche jede Form von Recht abgelehnt mit dem Hinweis auf das biblische Wort, dass der Geist Gottes weht, wo er will (Joh 3,8) und in seiner Entfaltung nicht durch rechtliche Vorschriften behindert werden dürfe.<sup>8</sup> Was ist zu dieser Grundhaltung zu sagen? Es sind einige Rückfragen zu stellen, für die es keine plausiblen Antworten gibt, nämlich: Nach welchen Kriterien ist der Geist Gottes vom Zeitgeist oder von menschlichem Eigensinn zu unterscheiden? Wie ist der Gefahr entgegenzuwirken, dass unter Berufung auf den Heiligen Geist jede logische und sachlich begründete Argumentation abgelehnt wird, wo doch der Mensch auch und gerade dann zum Denken und Urteilen aufgerufen ist, wenn Gott zu ihm spricht?<sup>9</sup> Und wie sind jene biblischen Zeugnisse zu bewerten, in denen Jesus Christus

den Grundstock des Rechts in der Kirche legt, indem er die Lehre und Leitung in menschliche Hände übergibt (Mt 16,18f; 18,18)? Zusammenfassend ist dieser prinzipiell rechtsfeindlichen Haltung entgegenzuhalten: „Das Wesen der Kirche ist nicht nur gefährdet durch Paragraphen, sondern auch durch eine Schutzlosigkeit, die sie der Willkür und dem Belieben der Parteien aussetzt. Daher darf die Bedeutung der Spiritualität auch nicht dazu missbraucht werden, anstehende Fragen des Rechtes beziehungsweise der Strukturen als theologisch unangemessen zu bezeichnen. In einer Kirche, die sich als sakramentales Miteinander von göttlichem und menschlichem Element versteht, hat sowohl der geistlich-theologische Blick wie auch der soziologisch-juridische Blick sein Recht. Und das Recht muss allen Seiten gerecht werden.“<sup>10</sup>

Ein zweiter Grund liegt in der Verschiebung der Sachprobleme auf die rechtliche Ebene. Kirchenrechtliche Vorschriften werden oft als Sündenbock und Prügelknabe für das dahinterstehende Glaubens- und Lehrgebäude der katholischen Kirche hergenommen. „Vieles, was am Erscheinungsbild der Kirche Anstoß erregt, [wird] nicht der Dogmatik und dem darauf gründenden hierarchischen System [angelastet], sondern dem Kirchenrecht... An der konkreten Rechtsgestalt der Kirche glaubt man sich stoßen zu dürfen, nicht jedoch an der Ideologie, welche sie hervorbringt.“<sup>11</sup>

<sup>8</sup> Vgl. R. Potz, Die Geltung kirchenrechtlicher Normen, Wien 1978, 160.

<sup>9</sup> Vgl. R. Heinzmann, Widerspruch als Loyalität. Gegen die Resignation in der Kirche, in: Zwischen Loyalität und Widerspruch. Christsein mit der Kirche, hg. v. J. Gründel u.a., Regensburg 1993, 97–116, 103.

<sup>10</sup> B. Körner, Das Papstamt aus römisch-katholischer Perspektive. Grundentscheide – Spielräume – Chancen, in: Papstamt. Hoffnung, Chance, Ärgernis, hg. v. S. Hell und L. Lies, Innsbruck 2000, 147–166, 165.

<sup>11</sup> J. Neumann, Vorwort zu seinem Lehrbuch: Grundriss des katholischen Kirchenrechts, Darmstadt 1981.

So gesehen sind kirchenrechtliche Vorschriften viel öfter als vermutet Opfer und nicht Täter.<sup>12</sup> Klassische Beispiele hierfür sind die beiden Glaubenssätze von der Unfehlbarkeit des Papstes im Lehren und der Unauflöslichkeit der Ehe, die immer wieder Unmut hervorrufen. Dieser reagiert sich an der kirchenrechtlichen Konkretisierung dieser Glaubenssätze ab, statt deren theologisch-dogmatische Grundlagen in Angriff zu nehmen. Müsste Kirchenrecht nicht so oft als Bauernopfer der Theologie herhalten, könnte auch seine eigentliche Funktion deutlicher erkannt werden.

Einen dritten Grund stellt die Tatsache dar, dass Recht in der Kirche vielfach in einem verkürzten Sinn verstanden, interpretiert und angewendet wird. Und genau darin liegt die Hauptgefahr für jedes Recht und insbesondere für das Recht in der Kirche. Ausmaß und Auswirkungen solcher Verkürzungen werden vielfach unterschätzt. Im Grunde genommen sind sie nämlich die Hauptursache für die Skepsis, Ablehnung und Gleichgültigkeit, die jedem Recht und erst recht dem Recht in der Kirche entgegengebracht werden. Wann ist eine Verkürzung des Rechts gegeben? Zumindest zwei Verkürzungen treten immer wieder auf:

a) Eine maßgebliche Verkürzung von Recht stellt die mangelnde Unterscheidung zwischen Recht und Gesetz dar. Recht wird oft einfach mit Gesetz gleichgesetzt. Doch zum Recht gehört mehr als nur das Gesetz; „Gesetze [sind] nicht das Recht schlechthin ..., sondern seine vornehmliche Erkenntnisquelle“.<sup>13</sup> Ferner sind auch Gesetze

nicht das Primäre, nicht Ursache, sondern vielmehr das Sekundäre, Folge einer – zumindest lebendigen – Rechtsordnung.<sup>14</sup> Demzufolge kann und darf rechtliches Handeln auch nicht nur auf Buchstabengerechtigkeit und Gesetzesgehorsam reduziert werden; rechtliches Handeln verlangt vielmehr, nicht nur auf den Wortlaut eines Gesetzes zu achten, sondern mit Hilfe von übergeordneten Rechtsprinzipien wie Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und Zweckmäßigkeit den Sinn des Gesetzes auf die konkrete Situation anzuwenden. Nur unter Beachtung von übergeordneten Rechtsprinzipien kann vermieden werden, was bereits im frühen römischen Recht in den Grundsatz gekleidet worden ist: *Summum ius est summa iniuria* – höchste Recht ist höchste Ungerechtigkeit.<sup>15</sup> Und nur so, also nur mit Hilfe von übergeordneten Rechtsprinzipien, kann die Rechtsordnung den Anforderungen des Lebens entsprechend fortentwickelt werden. Schließlich kann auch nur so Recht eine lebendige Ordnung bleiben, die im Dienst des Menschen steht und nicht umgekehrt den Menschen zu ihrem Diener macht.

b) Eine weitere rechtliche Verkürzung ist die Handhabung des Kirchenrechts als das Recht einer rein innerweltlichen Rechtsgemeinschaft. Doch Kirchenrecht ist mehr als eine nur menschliche Gemeinschaftsordnung; es steht auch und vor allem im Dienst der kirchlichen Heilssendung.

Dieser Doppelcharakter von Kirche wird aber bei der Interpretation und Anwendung der kirchlichen Gesetze oft ausgeblendet; Kirchenrecht wird

<sup>12</sup> Vgl. Potz, Die Geltung 163.

<sup>13</sup> Müller, Der Rechtsbegriff im Kirchenrecht 306.

<sup>14</sup> Vgl. ebd. 309f.

<sup>15</sup> Vgl. Cicero, De officiis I, 33.

wie jede andere Rechtsordnung verstanden, ausgelegt und angewendet, während die notwendige Überprüfung der kirchlichen Rechtsnormen auf ihre theologische Legitimität unterlassen wird, das heißt es werden weder die theologischen Grundlagen noch die theologischen Grenzen der kirchlichen Rechtsnormen aufgezeigt. Doch kann die Eigenart des Kirchenrechts nur dann zum Tragen kommen, wenn stets danach gefragt wird, welches theologische Anliegen hinter den Rechtsbestimmungen steht und ob dieses theologische Anliegen durch die konkreten Rechtsnormen hinreichend zum Tragen kommt oder ob diese oder jene Rechtsnorm im Interesse der Theologie verändert werden muss. Natürlich müssen solche Überlegungen nicht bei jedem kirchlichen Lebensbereich im gleichen Ausmaß angewendet werden und auch nicht bei jeder Einzelnorm erfolgen. Hier gibt es eindeutig ein qualitatives Gefälle. Das zeigen folgende Beispiele: So ist etwa das kirchliche Verfassungs-, Verkündigungs- und Sakramentenrecht wesentlich mehr auf seine theologischen Grundlagen und Grenzen zu befragen als etwa das kirchliche Vermögens- und Prozessrecht. Andererseits ist zum Beispiel die vermögensrechtliche Grundnorm, dass alle Gläubigen „verpflichtet sind, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolats und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem

Dienst Stehenden notwendig sind“<sup>16</sup>, theologisch wichtiger als die Einzelnorm aus dem Verkündigungsrecht, derzufolge „zur Predigt vor Ordensleuten in ihren Kirchen oder Kapellen ... die Erlaubnis des nach Maßgabe der Konstitutionen zuständigen Oberen erforderlich [ist]“<sup>17</sup>. Generell ist aber festzuhalten: Nur wenn die kirchlichen Gesetze kontinuierlich im größeren Zusammenhang der Sendung der Kirche gestellt und auf ihre theologische Sinnhaftigkeit hin überprüft werden, ist Recht nicht primär ein rekonstruierendes, sondern auch ein gestaltendes Element,<sup>18</sup> hinkt Recht nicht nur der Wirklichkeit hinterher, sondern kann auch den Lebensprozess der Kirche aktiv mitvollziehen und Entwicklungen in der Kirche aktiv mittragen.<sup>19</sup> Nur durch die theologische Überprüfung kann sichergestellt werden, dass alle kirchlichen Gesetze wenigstens mittelbar im Dienst an der Sendung der Kirche stehen und nicht zu einer unsachgemäßen Verrechtlichung des kirchlichen Lebens beitragen.<sup>20</sup>

Wo eine Dauerkrise gegeben ist, besteht auch die Chance, Kriterien zu entwickeln und Voraussetzungen zu schaffen, um diese zu bewältigen.

#### **4. Rahmenbedingungen für ein Kirchenrecht als Hilfe für den Glauben**

Sinn und Zweck eines kirchlichen Gesetzes ist es, allen Gliedern der Kirche in verbindlicher Weise mitzuteilen,

<sup>16</sup> c. 222 § 1 iVm. c. 1261 § 2 CIC (= Codex Iuris Canonici; Kirchliches Gesetzbuch aus dem Jahr 1983).

<sup>17</sup> c. 765 CIC.

<sup>18</sup> Potz, Die Geltung, 268.

<sup>19</sup> Vgl. H. Müller, Das Gesetz in der Kirche ‚zwischen‘ amtlichem Anspruch und konkretem Vollzug – Annahme und Ablehnung universalkirchlicher Gesetze als Anfrage an die Kirchenrechtswissenschaft, München 1978, 4f.

<sup>20</sup> Vgl. Müller, Der Rechtsbegriff im Kirchenrecht 330.

durch welches Verhalten sie in der Regel der Auferbauung der kirchlichen Gemeinschaft dienen beziehungsweise schaden.<sup>21</sup> Tatsache ist aber, dass diese positive Funktion von kirchlichen Gesetzen nur sehr selten erkannt wird; die meisten kirchenrechtlichen Vorschriften werden oft gerade nicht als Hilfe zur Auferbauung der kirchlichen Gemeinschaft gesehen, sondern als starr und unflexibel empfunden, als lebensfern und „unfähig, den vielfältigen, höchst unterschiedlichen Situationen und der konkreten Lebenswirklichkeit gerecht zu werden“.<sup>22</sup> Um diese Kluft zwischen Zielvorgabe und Ergebnis zu überwinden, sind mehrere Faktoren notwendig, die alle miteinander in Verbindung stehen:

In einem ersten Schritt müssen die beliebten Gegensätze überwunden werden, wonach es entweder eine Liebes- oder Rechtskirche gibt, wonach entweder aus Barmherzigkeit oder nach dem Gesetz, entweder aus Überzeugung oder aus Gehorsam gehandelt wird. Denn das Gegenteil von Rechtskirche ist nicht die Liebes-, sondern die Unrechtskirche, das Gegenteil von Gesetz nicht die Barmherzigkeit, sondern die Willkür. Dass Liebe und Recht, Gesetz und Barmherzigkeit keine Gegensätze sind, sondern vielmehr zusammengehören, hat schon Thomas von Aquin in der treffenden Sentenz zum Ausdruck gebracht: „Recht und Gerechtigkeit ohne Barmherzigkeit ist Grausamkeit!“ Allerdings bleibt Thomas von Aquin bei dieser Aussage nicht stehen, sondern fährt fort: „Aber

Barmherzigkeit ohne Recht ist Anarchie und Willkür“.<sup>23</sup> Das heißt also: Recht und Barmherzigkeit beziehungsweise Liebe gehören zusammen, weder das eine noch das andere für sich allein genommen kann dem Menschen gerecht werden. Diese positive Grundhaltung zum Phänomen des Rechts ist die Voraussetzung für alle weiteren Rahmenbedingungen.

In einem zweiten Schritt ist sowohl von den kirchlichen Amtsträgern wie auch von allen Gläubigen viel stärker als bisher die katholische Lehre vom Glaubensinn des ganzen Gottesvolkes (*Lumen Gentium* 12) auch im Rechtsleben der Kirche anzuwenden. Denn die Tatsache, dass keineswegs nur die kirchliche Autorität mit dem Geist der Wahrheitsfindung begabt ist, sondern alle Glieder der Kirche unter der Verheißung dieses Geistes stehen, muss für das Rechtsleben in der katholischen Kirche zumindest zwei Konsequenzen haben:

Zum einen können und dürfen kirchliche Gesetze nicht im Alleingang von oben nach unten erlassen werden, sondern nur in Rückbindung an die Überzeugung und das gelebte Recht der kirchlichen Gemeinschaft. Zum anderen haben die Gläubigen das Recht und die Pflicht, sich nicht einfach blind den von der kirchlichen Autorität angeordneten Gesetzen zu unterwerfen, sondern diese in einem aktiven Akt der Einsicht in das Gebotene anzuerkennen und in verantwortetem Gehorsam zu befolgen oder nach kritischer Prüfung aus Überzeugung beziehungs-

<sup>21</sup> Vgl. Müller, *Das Gesetz in der Kirche* 9.

<sup>22</sup> W. Kasper, Gerechtigkeit und Barmherzigkeit. Überlegungen zu einer Applikationstheorie kirchenrechtlicher Normen, in: *Iustitia in caritate*. FS E. Rössler, hg. v. R. Puza/A. Weiß, Frankfurt a. M. 1997, 59–66, 59.

<sup>23</sup> Thomas von Aquin in seinem Kommentar zum Matthäusevangelium 5,7.

weise verantwortetem Ungehorsam abzulehnen.<sup>24</sup> Ein recht verstandener Rechtsgehorsam bedeutet somit nicht einfach unkritische Annahme jeder Vorschrift, sondern eine kreative Auseinandersetzung mit der Vorschrift unter dem Aspekt der höheren Gerechtigkeit. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass der/die Gläubige „eine entsprechende Offenheit und Wahrnehmungsbereitschaft für das [hat], was wirklich notwendig erscheint.“<sup>25</sup> Werden demzufolge Gesetze nicht nur vereinzelt, sondern von der Mehrheit der Gemeinschaft befolgt oder abgelehnt, ist das als eine Art gelebter Rechtsakt zu verstehen, der im Wesen der Kirche als Gemeinschaft der Getauften mit ureigenen Geistesgaben gründet.<sup>26</sup> Oder anders gesagt: Die Rezeption eines Gesetzes bringt „wirksam die gemeinsame Überzeugung der kirchlichen Gemeinschaft zum Ausdruck, dass die erlassene Vorschrift ihrer Zielsetzung entspricht. Umgekehrt ist aber auch die Ablehnung eines Gesetzes als Ausdruck der geistlichen Kompetenz des vom Charisma belebten Zeugnisses der kirchlichen Gemeinschaft zu werten, als Ausdruck dafür, dass die disziplinäre Weisung, die ergangen ist, nicht mit den Lebensgewohnheiten und Vorstellungen des

christlichen Volkes übereinstimmt, dass sie nicht eine Hilfe zur Verwirklichung der kirchlichen Zielsetzung darstellt. In der Zurückweisung eines Gesetzes liegt die öffentliche Erklärung, dass das Gesetz nicht jene Qualitäten besitzt, die es nach der in der Kirche geltenden Rechtstheorie auszeichnen soll.“<sup>27</sup>

Ehrlicherweise muss allerdings an dieser Stelle ein- und nachgehakt werden. Denn dieses für das Rechtsleben notwendige wechselseitige Zusammenspiel von Autorität und Gemeinschaft der Gläubigen ist im kirchlichen Gesetzbuch kaum rechtlich abgesichert, sondern allein vom guten Willen der Autorität abhängig. Überhaupt gibt es im kirchlichen Gesetzbuch keinerlei Rechte gegen die kirchliche Autorität, auf die sich die Gemeinschaft oder der/die Einzelne berufen könnte. „Das wäre aber wichtig nicht nur für den einzelnen, sondern auch für die Institution selbst, dass sie durch interne Kritik vor Erstarrung und Verknöcherung bewahrt wird. Gerade die institutionell gesicherte Freiheit ermöglicht und fördert die Kreativität der Mitglieder. ... Diese institutionell verankerte Sicherheit, nicht auf den guten Willen der Autoritätsträger angewiesen zu sein, ist ein Ziel des modernen Autono-

<sup>24</sup> In c. 212 §1 CIC, der von der Gehorsampflicht in der Kirche handelt, ist dementsprechend auch nicht nur einfach von der christlichen Gehorsampflicht die Rede, sondern die Forderung nach dem christlichen Gehorsam ist hier vielmehr verbunden mit dem Hinweis, diesen „im Bewusstsein der eigenen Verantwortung“ zu leisten. Damit ist der christliche Gehorsam klar von einem blinden und erzwungenen Gehorsam, von einem Kadavergehorsam abgegrenzt und als ein reifer beziehungsweise mündiger und vernünftiger Gehorsam charakterisiert, der in Freiheit angenommen und verantwortet wird. Reife, Mündigkeit und Vernünftigkeit verlangen ein erhebliches Maß an Urteilsvermögen wie auch an Zivilcourage. Denn die Wahrnehmung der Verantwortung, das heißt die gewissenhafte Prüfung ohne subjektive Überheblichkeit und voreilige Besserwisserei, kann unter Umständen nicht zu dem gewünschten Gehorsam, sondern im Gegenteil zu einem Ungehorsam und Widerstand führen; vgl. K. Hilpert, Gehorsam. II. Theologisch-ethisch, in: LThK<sup>3</sup> 4 (1995), 360–362, 362.

<sup>25</sup> J. Gründel, Autorität und Gehorsam. Theologisch-ethische Perspektiven mündigen Christseins, in: Zwischen Loyalität und Widerspruch. Christsein mit der Kirche, hg. v. J. Gründel u.a., Regensburg 1993, 73–96, 80.

<sup>26</sup> Müller, Das Gesetz in der Kirche 9f.

<sup>27</sup> Ebd. 10.

miestrebens, begründet in der Person würde. Es stünde der Kirche gut an, solche ‚rechtsstaatlichen‘ Sicherungen auch in ihre eigene institutionelle Verfasstheit zu integrieren.“<sup>28</sup> Denn schließlich ist der Mut zu einem verantworteten Ungehorsam notwendig, um der nun folgenden dritten Rahmenbedingung Rechnung tragen zu können.

In einem dritten Schritt sind die drei typisch kirchlichen Rechtsprinzipien der Dispens, der kanonischen Billigkeit und der Epikie zur Kenntnis zu nehmen und konsequent anzuwenden. Sie sind elastische beziehungsweise dynamische Rechtsprinzipien für jene Situationen, in denen die notwendigerweise abstrakt und allgemein gültigen Rechtsvorschriften mehr schaden als nützen beziehungsweise mehr Unge rechtigkeiten als Gerechtigkeit nach sich ziehen. Mit ihrer Hilfe soll jedem einzelnen Menschen in seiner konkreten Lebenssituation des Alltags nicht Buchstabengerechtigkeit, sondern höhere Gerechtigkeit gewährt werden. Was besagen diese drei Prinzipien?

#### a) *Die Dispens (cc. 85–93 CIC)*

Vom lateinischen Verb „pendere“ abgeleitet, gründet das Rechtsinstitut der Dispens auf der Vorstellung einer Waage, wohl der Waage der Göttin Iustitia (= Gerechtigkeit), die für den Menschen das Schicksal abwägt. Im geltenden Recht gibt es einen eigenen Abschnitt über die Dispens, der die cc. 85–93 umfasst. Demzufolge beinhaltet das Prinzip der Dispens, dass die zuständige kirchliche Autorität (= in der Regel der Diözesanbischof, in Ausnahmefällen der Papst beziehungsweise der Apostolische Stuhl) für eine Ein-

zelperson die Verpflichtungskraft eines kirchlichen Gesetzes aufheben kann. Damit aber die Dispens nicht zu willkürlichen Bevorzugungen führt, darf sie nur erteilt werden, wenn sie für das geistliche Wohl der betroffenen Person notwendig oder förderlich erscheint beziehungsweise das Einhalten eines bestimmten Gesetzes dieser Person Unrecht, Schaden oder einen schweren Nachteil zufügen würde. Am häufigsten kommt die Dispens im Bereich des Eherechts vor: beispielsweise die Dispens vom Ehehindernis des fehlenden Mindestalters für eine kirchliche Eheschließung (c. 1083), der Religionsverschiedenheit (c. 1086) oder der Blutsverwandtschaft ab dem dritten Grad der Seitenlinie (c. 1090). Die Dispens bezieht sich immer auf das Zusammenwirken von Amtsträger und einzelnen Gläubigen.

#### b) *Die kanonische Billigkeit*

Im Gegensatz zur Dispens gibt es im CIC keinen eigenen Abschnitt über die kanonische Billigkeit (= *aequitas canonica*). Sie wird darin nur an verschiedenen Stellen eingefordert, aber nicht erläutert.<sup>29</sup> Die kanonische Billigkeit hat nicht wie die Dispens das Zusammenwirken von Amtsträger und einzelnen Gläubigen im Blick, sondern die Entscheidung des Amtsträgers. Sie fordert von ihm, bei der Rechtsfindung und Rechtsanwendung die örtlichen, zeitlichen und persönlichen Umstände der und des Einzelnen zu berücksichtigen, um dem beziehungsweise der Gläubigen eine höhere als die reine Buchstabengerechtigkeit widerfahren zu lassen. Bemerkenswerterweise wird in c. 221 § 2 als Grundrecht jedes, jeder

<sup>28</sup> W. Kerber, Autonomiestrebungen und Vorbehalte gegenüber Institutionen, in: Zwischen Loyalität und Widerspruch. Christsein mit der Kirche, hg. v. J. Gründel u.a., Regensburg 1993, 51–72, 68.

<sup>29</sup> cc. 19, 122, 221 § 2, 271 § 3, 686 § 3, 702 § 2, 1148 § 3, 1446 § 2, 1752 CIC.

Gläubigen festgehalten, dass alle Gerichtsurteile in der katholischen Kirche nicht nur nach Recht, sondern auch nach Billigkeit gefällt werden müssen. Strafmildernde oder gar strafbefreiende Urteile sind Paradebeispiele für die kanonische Billigkeit.

### c) Die Epikie

Streng genommen ist Epikie kein rechtliches, sondern ein moralisches Prinzip. Denn Epikie ist die Tugend der Gewissensselbständigkeit. Daher ist es auch nicht verwunderlich, dass der Begriff der Epikie im CIC nicht vorkommt. Dennoch spielt die Epikie seit eh und je auch in der Rechtsanwendung eine große Rolle. Hier meint sie nämlich die Anforderung an die und den Einzelnen, situations- und sachgerecht zu entscheiden, eventuell auch gegen das gesetzte Recht. Adressat der Epikie ist also nicht der Amtsträger oder das Zusammenwirken von Amtsträger und Gläubigen, sondern der Gläubige und die Gläubige selbst. Die Epikie richtet an sie den Appell, eigenständig die Entscheidung zu treffen, inwieweit das konkrete Gesetz für sie oder ihn gilt. Der Gedankengang, der bei der Anwendung der Epikie gilt, lautet: Wenn der Gesetzgeber all die Umstände des konkreten Falles gekannt hätte, hätte er ihn von der konkreten Gesetzesverpflichtung ausgenommen. Insofern kann die Epikie auch als die „Korrektur eines Gesetzes“ verstanden werden. Allerdings darf diese Korrektur nicht nach irgendwelchen Kriterien, sondern muss nach denen des Gesetzgebers erfolgen, das heißt das Gesetz wird in der konkreten

Situation so verbessert, wie es der Gesetzgeber getan hätte, wenn er selbst da gewesen wäre. Zielpunkt der Epikie ist also nicht ein Handeln gegen Recht und Gesetz, sondern ein Handeln nach bestem Wissen und Gewissen, unabhängig vom jeweiligen Gesetz beziehungsweise über das jeweilige Gesetz hinaus.<sup>30</sup>

Mit Hilfe dieser drei elastischen beziehungsweise dynamischen Rechtsprinzipien wird bereits ein Teilaspekt der nächsten und letzten Rahmenbedingung verwirklicht.

In einem vierten Schritt ist den verschiedenen Ebenen des Rechts hinreichend Rechnung zu tragen. Die konkrete Rechtsvorschrift, das konkrete Gesetz ist stets mit den übergeordneten Rechtsprinzipien der höheren Gerechtigkeit, der sogenannten Metaebene des Rechts und des Kirchenrechts in Verbindung zu bringen. Konkret bedeutet dies: Eine rein positivistische Rechtsanwendung, die nur und direkt den Buchstaben des Gesetzes befolgt, greift viel zu kurz. Vielmehr ist eine präpositive Rechtsanwendung notwendig, die prüft, ob der Wortlaut des Gesetzes den übergeordneten Rechtsprinzipien entspricht wie dem Frieden und der Freiheit, aber auch der Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und Zweckmäßigkeit sowie dem Wohl der Gemeinschaft und des/der Einzelnen. Je nach dem Ergebnis der Prüfung wird dann ein verantworteter Gehorsam beziehungsweise Ungehorsam geleistet. Speziell im Kirchenrecht muss aber der präpositiven Rechtsanwendung noch die theologische Rückbindung vorgeschaltet werden, muss noch

<sup>30</sup> Vgl. dazu G. Virt, Die vergessene Tugend der Epikie, in: *Geschieden – wiederverheiratet – abgewiesen? Antworten der Theologie*, hg. v. Th. Schneider, Freiburg i. Br. 1995, 267–283; ders., Epikie – verantwortlicher Umgang mit Normen. Eine historisch-systematische Untersuchung zu Aristoteles, Thomas von Aquin und Franz Suarez, Mainz 1983.

eine weitere Metaebene des Rechts, nämlich die theologische Grundlegung des Gesetzes beachtet werden. Deshalb kann hier gleichsam von einer theologisch rückgebundenen präpositiven Rechtsanwendung gesprochen werden. Sie versucht, konsequent dem theologischen Fundament des Kirchenrechts dadurch gerecht zu werden, dass jede Rechtsvorschrift an den zentralen Glaubensüberzeugungen und Lehren der katholischen Kirche gespiegelt und überprüft wird wie zum Beispiel an den Glaubenslehren von der Kirche als Heilsgemeinschaft Gottes und der Menschen, vom Glaubenssinn aller Gläubigen, vom gemeinsamen und besonderen Priestertum. Werden dabei theologische Fragwürdigkeiten oder Widersprüche festgestellt, sind diese im Sinne der Theologie zu lösen. Erst die theologisch rückgebundene Gesetzesvorschrift wird mit den übergeordneten Rechtsprinzipien, also der Metaebene des Rechts konfrontiert. Gegebenenfalls sind im Anschluss daran für die konkrete Situation die theologischen Rechtsprinzipien der Dispens, kanonischen Billigkeit oder Epikie anzuwenden. Langfristig sind gesetzliche Verbesserungsmöglichkeiten und Reformmodelle zu entwickeln, indem zum Beispiel bestehende Gesetze geändert, gestrichen oder auch neue hinzugefügt werden.

##### **5. Die Frage nach der Durchsetzbarkeit von (kirchlichem) Recht**

Ziel jeder Rechtsordnung ist es, Gerechtigkeit zu verwirklichen. Als personale Tugend beinhaltet die Gerech-

tigkeit „nicht bloß, das Gerechte zu tun, sondern es aus einer bestimmten Gesinnung heraus, nämlich deshalb zu tun, weil es gerecht ist, und nicht etwa deshalb, weil man andernfalls bestraft oder sozial gemieden würde“.<sup>31</sup> Wäre das nicht allgemeine Überzeugung in Gesellschaft und Kirche, hätte es zum Beispiel wenig Sinn, weiterhin an der Formulierung von Menschenrechten festzuhalten. Denn deren „Missachtung kann vom Völkerrecht nur in seltenen Fällen mit Sanktionen belegt werden. Die Durchsetzungsmöglichkeit der Menschenrechte hat mit ihrer inhaltlichen Normierung und der Plausibilität ihrer Notwendigkeit nicht Schritt halten können.“<sup>32</sup> Dennoch fühlt sich die Mehrheit der Menschen, Völker und Staaten an die Beachtung der Menschenrechte gebunden. Diese Tatsache ist ein eindrucksvoller Beleg dafür, dass das Recht „in den entscheidenden Stunden nur vom sittlichen Impuls getragen [wird]. Vom Sittlichen her erhält es die drängende und überzeugende Kraft. ... Eine auf sich allein angewiesene Rechtsordnung könnte zwar mit rechtlichem Zwang, sofern die Machtmittel ausreichen, sich durchsetzen. Von einem lebenden Recht könnte aber keine Rede sein. Ein in sich isoliertes Recht wäre nicht mehr als eine stets auswechselbare Ordnung, die nur solange Geltungskraft besitzt, als Autorität und Macht sie gewährleisten.“<sup>33</sup>

Eine Rechtsordnung, die als reine Zwangsordnung verwirklicht wird, hat also keinen dauerhaften Bestand. Allerdings gilt auch umgekehrt: Eine Rechtsordnung ohne jegliche Zwangs-

<sup>31</sup> O. Höffe, Moral und Recht. Eine philosophische Perspektive, in: *StdZ* 198 (1980), 111–121, 120.

<sup>32</sup> F. Wolfinger, Die Religionen und die Menschenrechte. Eine noch unentdeckte Allianz, München 2000, 11.

<sup>33</sup> K. Peters, Recht und Sittlichkeit, in: *IkZ Communio* 1 (1972), 341–354, 346.

mittel kann ebenso wenig langfristig bestehen. Denn die grundlegenden Werte und Güter einer Gemeinschaft können nur dann durch das Recht geschützt werden, wenn die Rechtsgemeinschaft fähig ist, gegen deren Missachtung wirkungsvoll vorzugehen. Zwar muss es Ziel jeder Rechtsgemeinschaft sein, dass ihre Gesetze nicht nur aus Angst vor Strafe eingehalten werden, sondern auch aus freier Einsicht in deren Sinnhaftigkeit. Doch darf die Verbindlichkeit der gesetzlichen Vorschriften nicht von der individuellen Einsicht in deren Sinnhaftigkeit abhängig gemacht werden, sondern muss durch die Androhung von Zwangsmaßnahmen gesichert werden. Der Rechtszwang ist ein unerlässliches Instrument, die Ernsthaftigkeit des Willens zum wirksamen Schutz der existenziellen Güter und Werte der Gemeinschaft zum Ausdruck zu bringen.

Wie eine lebendige Rechtsordnung nicht ohne Moral auskommt, so kann sie auch nicht auf den Zwang verzichten. Das Zusammenspiel von Moral und Zwang kann nur dann und so gelingen, dass zwar die Rechtsordnung als Ganze von einem Zwangscharakter geprägt ist, nicht aber jede einzelne Norm. Eine Norm erhält also nicht erst dadurch Rechtscharakter, dass sie zwangsbewehrt ist, sondern dadurch, dass sie Teil eines Normgefüges ist, das als Ganzes zwangsbewehrt ist.<sup>34</sup> Nicht ob in jedem Einzelfall Sanktionen vorgesehen sind und/oder verhängt werden, ist entscheidend, sondern dass die Rechtsordnung als Ganze so mit Sanktionen ausgestattet ist, dass sie im Großen und Ganzen eingehalten wird,

das heißt, dass sie im Notfall mit Hilfe der Sanktionen durchgesetzt werden kann.<sup>35</sup> „Das wiederum bedeutet zum einen, dass es gar nicht so sehr darum geht, dass das gesetzlich Gebotene beziehungsweise Verbotene *unmittelbar* mit physischer Gewalt erzwungen wird; in den meisten Fällen geht es nur darum, dass derjenige, der gegen ein rechtliches Gebot oder Verbot verstößt, damit rechnen muss, dass ihn möglicherweise eine eventuell vorgesehene Sanktion trifft.“<sup>36</sup> Mit dem Rechtszwang werden somit zwei Ziele verfolgt. Vordergründig und unmittelbar soll vor der Tat abgeschreckt werden; mittelbares und langfristiges Ziel ist es, auf die Motivation des Täters und der Täterin einzuhören und dadurch nicht nur seine beziehungsweise ihre momentan geplanten, sondern auch seine beziehungsweise ihre künftigen Handlungen zu beeinflussen. Beim Rechtszwang wird also vor allem auf seine Signalwirkung und auf seine vorbeugende Ausstrahlungskraft gebaut. „Eine so verstandene Erzwingbarkeit macht es nicht zu einer reinen Zwangsordnung; das Recht wird vielmehr im Regelfall deshalb befolgt, weil die sittliche Verpflichtung zur Befolgung gerechter Rechtsnormen wahrgenommen wird. Dies ist auch notwendig, weil jede Machtordnung ... auf die Dauer von der Anerkennung der ihr Unterworfenen‘ lebt.“<sup>37</sup>

Im kirchlichen Recht wird dieser Tatsache dadurch Rechnung getragen, dass Strafen nur als letzte Maßnahme vorgesehen sind. So ist im kirchlichen Gesetzbuch vorgeschrieben, dass im konkreten Fall erst dann zum Rechtsmittel der Strafen gegriffen werden darf,

<sup>34</sup> Vgl. Müller, Der Rechtsbegriff im Kirchenrecht 317.

<sup>35</sup> Vgl. ebd. 332.

<sup>36</sup> Ebd. 318.

<sup>37</sup> Ebd. 318.

wenn weder durch geschwisterliche „Ermahnung noch durch Verweis noch durch andere Wege des pastoralen Bemühens ein Ärgernis hinreichend behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann“ (c. 1341). Deshalb kann auch ein kirchlicher Richter „nach seinem Gewissen und klugen Ermessen“ selbst dann, wenn „das Gesetz anordnende Worte verwendet, ... von der Verhängung einer Strafe absehen oder eine mildere Strafe verhängen oder eine Buße auferlegen, wenn der Schuldige gebessert ist und das Ärgernis behoben hat“ (c. 1344). In beiden Rechtsnormen kommt deutlich zum Ausdruck, dass die kirchliche Zwangsmassnahme ausschließlich subsidiären Charakter hat und das doppelte Ziel verfolgt, einerseits die Glaubensgemeinschaft in ihrem Bestand zu schützen und zu erhalten, andererseits den Straftäter zur Umkehr zu bewegen.

Das für eine lebendige Rechtsordnung notwendige Zusammenspiel von Moral und Erzwingbarkeit macht die beliebte Frage hinfällig, „ob der Verpflichtungscharakter ethischer Forderungen mehr zu bewirken vermag als die Sanktionen des Rechts. Eine realistische Einschätzung weiß, dass beides notwendig ist.“<sup>38</sup> Denn nur mit beiden zusammen kann das Dilemma vermieden werden, das jeder Gemeinschaft droht: „Wenn die Gesetze keine Beständigkeit haben, kann man ihnen kein Vertrauen schenken. Wenn sie jedoch keine Veränderung ermöglichen, dann schließen sie die Menschen gewissermaßen wie in einem Gefängnis ein.“<sup>39</sup>

### **Recht in der Kirche als unerlässliche, aber nicht wichtigste Dimension der Kirche**

Soll und will katholische Kirche eine lebendige und einladende Wirklichkeit im Dienst des Heils der Menschen sein, braucht sie rechtliche Normen, darf diese aber nicht zum Allheilmittel oder alleingültigen Maßstab erheben. Die rechtlichen Strukturen müssen vielmehr so gestaltet sein und werden, dass sie für das Wirken des Heiligen Geistes und die Antwort des Menschen offen sind und bleiben. „Recht [hat] die tragende, stützende Aufgabe eines Skeletts, ohne das Lebewesen nicht sein können. Das Skelett soll ja nicht sichtbar, aber es muss da sein. So hat das Recht zu stützen, Formen zu bieten, zu dienen, zu helfen, anzuspornen, Lebensart zu beeinflussen, Ordnung zu sichern, jedem Glied des Volkes Gottes das Seine zuzuteilen, auf dass das christliche Leben verwirklicht, das Heil gefunden; die Kirche als Stadt auf dem Berge sichtbar und die Jüngerschaft Christi zum durchwirkenden Sauerteig dieser Welt werde.“<sup>40</sup> Entscheidend ist, dass auf der Grundlage von Recht die vielfältigen Dimensionen der Kirche so zum Tragen kommen, dass eine Kirche entsteht, die nach dem Willen Gottes ist und den Bedürfnissen der Menschen in ihrer Zeit und Kultur entspricht. Das wiederum kann aber nur gelingen, wenn die Rechtsnormen nicht nur von der kirchlichen Autorität im Alleingang, sondern von der Kirche als dem gesamten Volk Gottes gemeinsam hervorgebracht und gestaltet werden. Wo und wenn die Verantwortung vor der

<sup>38</sup> Wolfinger, Die Religionen und die Menschenrechte 13f.

<sup>39</sup> L. Örsy, Das Spannungsverhältnis zwischen Beständigkeit und Entwicklung im kanonischen Recht, in: DPM 8/1 (2001), 299–313, 300f.

<sup>40</sup> Scheuermann, Die Rechtsgestalt der Kirche 77.

und für die Rechtskultur in der Kirche von allen Gliedern gemeinsam wahrgenommen wird, und zwar als Gabe wie auch als Aufgabe, spricht vieles dafür, dass Rechtsforderungen weder nach Belieben und Willkür eingesetzt noch als Zwangsjacke zur Durchsetzung der Macht verwendet oder empfunden werden. Vielmehr werden dann die treffenden Worte von Papst

Paul VI. nicht mehr nur Zielvorgabe sein, sondern auch erfahrbare Realität werden: „Recht in der Kirche ist nicht Hindernis, sondern pastorale Hilfe; es tötet nicht, sondern macht lebendig. Seine Hauptaufgabe ist es nicht, zu unterdrücken, zu hemmen oder gegen etwas anzugehen, sondern es soll anregen, fördern, behüten und den echten Freiheitsraum schützen.“<sup>41</sup>

<sup>41</sup> Ansprache Papst Pauls VI. am 19.02.1977 an den Internationalen Kongress für Kirchenrecht anlässlich der 100-Jahr-Feier der Kanonistischen Fakultät der Gregoriana, in: OR (D) Wochenausgabe in deutscher Sprache vom 18. März 1977, 4–5.



Sabine Demel

**Mitmachen – Mitreden – Mitbestimmen**  
**Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen**  
**in der katholischen Kirche**

172 Seiten, kart.  
DM 17,41/€ 8,90  
ISBN 3-7867-8379-9

In den entscheidenden Momenten des kirchlichen Lebens scheinen alle Entscheidungen streng hierarchisch getroffen zu werden. Warum ist das so? Kann es auch anders gehen? Welches Ausmaß an Mitwirkung, Mitsprache und Mitverantwortung kann, darf und muss es in der katholischen Kirche geben?

Sabine Demel (Hg.)

**Mehr als nur Nichtkleriker:**  
**Die Laien in der katholischen Kirche**

160 Seiten, kart.  
DM 36,-/ab 1.1.2002 € 18,90  
ISBN 3-7917-1771-5



**Verlag Friedrich Pustet**  
D-93008 Regensburg